

AL'n3/1836



SACHSEN-ANHALT

Anlage zu TOP 6

LANDESV ERWALTUNGSAMT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

MINISTERIUM FÜR INNERES UND SPORT
DES LANDES SACHSEN-ANHALT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

An alle Landkreise und kreisfreien Städte

22. AUG. 2016

POSTSTELLE
Eingang Nr. 1

Di 22/08

32.2

Die 23/8

nachrichtlich
Ministerium für Inneres und Sport
Landesrechnungshof

Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen;
hier: Runderlasse zur vorübergehenden Erleichterung des Haushaltsausgleichs

Halle, 17. Aug. 2016

Ihr Zeichen: -

Mein Zeichen: 206.4.2-RdVfg.
24/2016

Bearbeitet von:
Hr. Cieselski

Carsten.Cieselski@lvwa.
sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514- 1186

Fax: (0345) 514- 1414

Gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen auszugleichen. Diese Vorgabe gilt als erfüllt, wenn Fehlbeträge durch die Inanspruchnahme von Rücklagen gedeckt werden können. Um welche Rücklagen es sich hierbei handelt, wird in den nachrangigen Vorschriften geregelt. Danach kommen für den Ausgleich von Fehlbeträgen nach § 23 KomHVO ausschließlich die Ergebnissrücklagen in Betracht.

Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz war nur ausnahmsweise und befristet durch die Runderlasse des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) vom 22.11.2013 und 02.04.2014 in Form einer vorübergehenden Erleichterung des Haushaltsausgleichs zugelassen. Eine Verlängerung ist seitens des MI nicht beabsichtigt.

Diese Ausnahme diene der Erleichterung der Einführung der Doppik bis zum Ende des Haushaltsjahres 2016 und damit i.d.R. bis zum dritten Jahr nach der Erstellung der Eröffnungsbilanz. Ohne eine Beanstandung der Haushaltssatzungen im Falle eines nicht regulär ausgeglichenen Haushalts hatten die Kommunen hierdurch mehr Handlungsfreiheit, wodurch die Umstellung auf das doppische System stärker vorangebracht werden konnte. Im Erlass vom 22.11.2013 wurde bereits ausgeführt, dass diese Regelung lediglich zu einer positiveren Darstellung der Haushaltssituation führt, die strukturellen Probleme hingegen lediglich in die Zukunft verlagert werden,

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

Deutsche Bundesbank

Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00

Konto 810 015 00

BIC MARKDEF1810

IBAN DE2181000000081001500

soweit es der Kommune zwischenzeitlich nicht gelingt, eigenständig ihr wirtschaftliches Handeln zu verbessern. Eine solche Lockerung fiskalischer Disziplin, also der Abbau von Eigenkapital, kann langfristig schwerwiegende Folgen nach sich ziehen und damit dem Prinzip der Generationengerechtigkeit zuwiderlaufen. Der Ergänzungserlass vom 02.04.2014 bekräftigt in diesem Zusammenhang nochmals die Notwendigkeit von flankierenden Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen.

Für den Zeitraum nach dem Haushaltsjahr 2016 sind dagegen keine Gründe mehr gegeben, eine Verrechnung mit dem Ziel der Erleichterung bei der Doppik-Einführung bei der Haushaltsplanung sowie beim Jahresabschluss zuzulassen. Vielmehr ist es zwingend erforderlich, ein eventuelles Haushaltsdefizit aus den Gründen der Haushaltswahrheit und -klarheit aufzuzeigen und bereits im Rahmen der Haushaltsaufstellung insbesondere auch der ggfs. bestehenden Verpflichtung gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA nachzukommen, um dem drohenden Defizit rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung entgegenwirken zu können.

Die Landkreise werden gebeten, die ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeinden, Verbandsgemeinden und Zweckverbände in geeigneter Weise zu unterrichten.

Im Auftrag



Kräuter